

Schriften zum Prozessrecht

Band 259

Der europäische Pflichtverteidiger

Die Anforderungen an Prozesskostenhilfe
in nationalen und transnationalen Strafverfahren
aus europäischer Perspektive

Von

Carolin Bannehr



Duncker & Humblot · Berlin

CAROLIN BANNEHR

Der europäische Pflichtverteidiger

Schriften zum Prozessrecht

Band 259

Der europäische Pflichtverteidiger

Die Anforderungen an Prozesskostenhilfe
in nationalen und transnationalen Strafverfahren
aus europäischer Perspektive

Von

Carolin Bannehr



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg
hat diese Arbeit im Jahr 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-15829-4 (Print)

ISBN 978-3-428-55829-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat meine Untersuchung im Frühjahrstrimester 2019 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 1. Juli 2019 statt. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von November 2018.

Der größte Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Karsten Gaede: Er hat dieses Promotionsvorhaben von Anfang an eng begleitet und war für Rückfragen, Diskussionen und Ratschläge stets erreichbar. Obwohl seine zahlreichen eigenen Projekte ihn stark einbinden, hat er die Arbeit immer engagiert betreut, mir Orientierung gegeben und durch eine schnelle und umfangreiche Begutachtung deren Abschluss optimal gefördert. Ich bin ihm sehr dankbar, dass er sich der Betreuung und Unterstützung dieses Projekts derart verschrieben hat. Danken möchte ich zudem Prof. Dr. Paul Krell für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens – und seine hilfreichen Anmerkungen für die Veröffentlichung.

Viele weitere Menschen haben Anteil an dieser Arbeit. Dies gilt insbesondere für all die Personen, die sich die Mühe gemacht haben, mich bei der Korrektur und Schlussfassung zu unterstützen. Dafür danke ich besonders meinem Vater, Henning Castorf, meinen Großeltern, Renate und Wolfgang Pabst, meinem Schwiegervater, Günter Scheyhing, sowie meinen Freunden Rabea Bönninghausen und Jacob Feder.

Letztlich wäre diese Arbeit ohne die jahrelange Unterstützung meiner Familie nicht möglich gewesen. Vor allem meinem Mann, Marwin Bannehr, danke ich für seine stete Zugewandtheit, innere Ruhe und seine unbedingte, liebevolle Unterstützung zu jeder Zeit. Ihm und dem Andenken meiner Mutter, Anke Castorf, ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, im August 2019

Carolin Bannehr

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	19
A. Einführung und Forschungsansatz	19
I. Erkennbare Mängel strafrechtlicher Prozesskostenhilfe auf mitgliedstaatlicher Ebene – am Beispiel Deutschlands	20
II. Verschlechterung dieser Situation über die zusätzliche Dimension transnationaler Strafverfolgung in der EU	23
1. Erhöhte Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten bei grenzüberschreitender Strafverfolgung	25
2. Notwendigkeit der Erstreckung strafrechtlicher Prozesskostenhilfe auf grenzüberschreitende Verfahren	29
III. Europäisierung der Pflichtverteidigung als Verbesserung der Verteidigungsrechte in den Mitgliedstaaten?	31
IV. Forschungsfrage	32
V. Gang der Untersuchung	33
B. Definitionen und thematische Begrenzungen	35
I. Das Strafverfahren	35
II. Nationalität und Transnationalität – Rechtshilfe	35
1. Nationalität und Transnationalität	35
2. Rechtshilfe	37
III. Strafrechtliche Prozesskostenhilfe – Pflichtverteidigung – notwendige Verteidigung?	40
IV. Das Prozesssubjekt des Strafverfahrens	42
C. Methodik	43

Kapitel 2

Die menschenrechtliche Konzeption strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	45
A. Die Konzeption der EMRK	46
I. Strafrechtliche Prozesskostenhilfe als Rückgrat der Verteidigungsrechte in Art. 6 Abs. 3 EMRK	46
II. Voraussetzungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	47

1. Rechtspflegeinteresse als primär im staatlichen Interesse stehende Voraussetzung	48
a) Betrachtung der potenziellen Folgen eines Strafverfahrens gegen den Angeklagten	50
b) Betrachtung der Umstände des Strafverfahrens im Verhältnis zu den konkreten Fähigkeiten des Angeklagten	53
aa) Objektive Komplexität des Verfahrens	54
bb) Abgleich mit den persönlichen Fähigkeiten des Angeklagten	55
(1) Feststellung der an den Angeklagten zu stellenden Anforderungen	55
(2) Bewertung der Kompetenzen des Angeklagten	56
2. Bedürftigkeit als primär im Angeklagteninteresse stehende Voraussetzung ..	58
3. Das Überwiegen des staatlichen Fürsorgeansatzes im Sinne eines Rechtspflegeinteresses	60
a) Verzicht	61
b) Die Garantienpflicht des Staates als subsidiärer Absicherungsmechanismus für effektive Verteidigung	68
c) Antragsrechte als vernachlässigte Materie in der Rechtsprechung des EGMR	72
III. Der „Angeklagte“ im „strafrechtlichen Verfahren“	73
1. Strafverfahren als auf die Territorialgrenzen beschränktes Verfahren zur Bestimmung von Schuld oder Unschuld des Angeklagten	74
a) „Charged with a criminal offence“: Determination von Schuld oder Unschuld als Kernelement des Strafverfahrens	74
aa) Strafrechtlicher Vorwurf	74
bb) Strafverfahren als Rahmen der unmittelbaren Feststellung eines strafrechtlichen Vorwurfs	77
b) Transnationale Verfahrensteile als den Verteidigungsgarantien entzogene Verfahrensteile	81
aa) Ursprung der Problematik	82
(1) Grundsätzlich fehlende Hoheitsgewalt des Anordnungsstaates ..	84
(2) Verwaltungsverfahrenrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens aus Sicht des Vollstreckungsstaats	86
(3) Grundsätzlich keine Zurechnung von Rechtsverletzungen des Anordnungsstaats – der „flagrant denial“-Test	88
bb) Bewertung	90
cc) Subsumtion: Überlappende Verantwortlichkeiten von Anordnungs- und Vollstreckungsstaat im transnationalen Strafverfahren	94
(1) „Control and authority“ des Vollstreckungsstaats für drohende Rechtsverletzungen im Anordnungsstaat	94
(2) Strafrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens auch aus Perspektive des Vollstreckungsstaates	96

(a) Ausbau der in Stojkovic angedeuteten weiten Auslegung des strafrechtlichen Konnexes	96
(b) Auslieferungsuntersuchungshaft: Anerkennung als Kombination von Untersuchungs- und Auslieferungshaft im transnationalen Strafverfahren	97
(c) Schlussfolgerungen aus der zunehmenden Ausbildung eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU	98
(d) Praktisch wirksame Auslegung von Art. 6 Abs. 3 EMRK im transnationalen Strafverfahren	100
(3) „Control and authority“ des Anordnungsstaates bei Verletzungen der Verteidigungsrechte des Angeklagten im Vollstreckungsstaat	101
2. Angeklagter als Akteur eines partizipatorischen Ermittlungsverfahrens	102
a) Von der Beschuldigung bis zur rechtskräftigen Verurteilung – der weite Anklagebegriff	103
b) Partizipatorische Ausgestaltung der Stellung des Angeklagten im Ermittlungsverfahren	106
aa) Partizipationsrechte des Beistands in strafprozessualen Zwangssituationen als vermittelte Teilhabe für den Angeklagten	108
(1) Partizipationsrechte in allen wesentlichen Verfahrenssituationen	109
(2) Haftprüfungstermin als Sonderfall der Vernehmung	112
bb) Berücksichtigungspflicht bezüglich des vom Angeklagten benannten Beistands seines Vertrauens	113
c) Absicherung der Akteursstellung über ein wirksames Fehlerfolgenregime	115
aa) Vortrag eines Grundes für die Beschränkung einer Gewährleistung aus Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK	116
(1) Beschränkung oder Verzögerung des Zugangs zu einem Verteidiger im Ermittlungsverfahren nur aus „zwingenden Gründen“	116
(a) Konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit anderer Menschen	117
(b) Prozessuale Sicherungsmechanismen	118
(2) Missachtung des Wunsches des Angeklagten bezüglich der Person des Verteidigers	120
(3) Übertragung dieser Maßstäbe auf die Beschränkung bzw. Verzögerung des Zugangs zu strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	122
bb) Keine unbillige Beschränkung der Verteidigung – Gesamtfairnessbetrachtung des EGMR	123
IV. Der Staat als Garant der Rahmenbedingungen effektiver strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	126
1. Kostenfreiheit	126
2. Die durch die Anforderungen effektiver Verteidigung vorgegebene Qualität des rechtlichen Beistands	130

a) Rechtliche Qualität der Beratung	130
b) Unabhängigkeit des rechtlichen Beistands von staatlicher Beeinflussung	132
V. Zwischenergebnis: Der europäische Pflichtverteidiger nach Maßgabe der EMRK	134
1. Voraussetzungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	135
2. Der „Angeklagte“ im „strafrechtlichen Verfahren“	136
3. Der Staat als Garant der Rahmenbedingungen effektiver strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	139
B. Die Konzeption der Grundrechtecharta	140
I. Die neue Bedeutsamkeit der GRCh im Strafverfahren: dynamische Erweiterung des Anwendungsbereichs der Grundrechtecharta	141
1. Der verschiebliche Maßstab der „Durchführung des Rechts der Union“	142
a) Erforderlichkeit einer anwendbaren Ermächtigungs- oder Auftragsnorm des Primär- oder Sekundärrechts	142
b) „Durchführung“	144
2. Rechtsfolge: Menschenrechtliche Fragmentierung einheitlicher (strafrechtlicher) Sachverhalte	147
II. Anforderungen der GRCh zwischen Kohärenz und autonomer Gestaltung	150
III. Die eigenständige Bedeutung der Grundrechtecharta	154
1. Das ganzheitliche Verständnis des Strafverfahrens der Grundrechtecharta	154
a) Haftprüfungsverfahren und ähnliche begleitende Verfahren	155
b) Einbezug aller Abschnitte des transnationalen Strafverfahrens	156
aa) Einbezug grenzüberschreitender Verfahrensabschnitte in den Begriff des „strafrechtlichen Verfahrens“	157
bb) Zurechnung von Rechtsverletzungen im Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat	158
(1) Unzureichende Berücksichtigung der Grundrechte in den harmonisierenden Rechtsakten de lege lata	158
(2) Verteidigungsrechte als Vollstreckungshindernis aus Perspektive des Vollstreckungsstaats?	160
(a) Wechselhafte Rechtsprechungslinien	161
(b) Die Rechtssache <i>Aranyosi u. Căldăraru</i> – C-404/15 u. C-659/15 PPU	164
(c) Übertragung der Argumentation aus <i>Aranyosi u. Căldăraru</i> auf die Verletzungen von Verteidigungsrechten?	167
2. Auswirkungen der transnationalen Dimension der Charta auf die Voraussetzungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	170
a) Transnationale Prägung des Rechtspflegeinteresses	170
aa) Vermutung der tatsächlichen Komplexität in transnationalen Strafverfahren	171

bb) Vermutung der rechtlichen Komplexität in transnationalen Strafverfahren	172
cc) Vermutung des Rechtspflegeinteresses in bestimmten Auslieferungssituationen im Rahmen des Europäischen Haftbefehls	173
dd) Zwischenergebnis	174
b) Transnationale Auslegung der Bedürftigkeit	175
3. Die zusätzlich marktrechtliche Prägung von Art. 48 Abs. 2 GRCh durch die Dienstleistungsfreiheit in transnationalen Strafverfahren	177
a) Die Frage der Kostenfreiheit als marktrelevanter, staatlicher Eingriff	177
b) Übernahme von Doppelverteidigung	182
aa) Maßstäbe der Dienstleistungsfreiheit	182
(1) Die Regelung einer Kostenübernahme für Doppelverteidigung im Rahmen des Europäischen Haftbefehls	183
(2) Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit in den übrigen Fällen transnationaler Kooperation	185
bb) Maßstäbe von Art. 48 Abs. 2 GRCh	185
cc) Zusammenführende Auslegung	187
c) Umfang der Übernahme als Konfliktfall zwischen Kostenvorhersehbarkeit und dem Erfordernis effektiver Verteidigung	188
aa) Umfang der Kostentragung nach den Maßgaben der Dienstleistungsfreiheit	189
bb) Umfang der Kostentragung nach Maßgabe von Art. 48 Abs. 2 GRCh	191
cc) Ausgleich beider Positionen	192
4. Unabhängigkeit des Rechtsbeistands	195
a) Standesrechtliche Verpflichtungen	196
b) Fehlende Weisungsabhängigkeit	197
c) Stellungnahme	199
5. Die eigene Schrankensystematik in Art. 52 Abs. 1 GRCh	201
a) Einschränkung auf gesetzlicher Grundlage	202
b) Wesensgehaltsgarantie: Keine systematische Beschränkung von Verteidigungsrechten	204
c) Besondere Ausprägung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen von Art. 48 Abs. 2 GRCh im Fall strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	205
aa) Legitimes Ziel der Einschränkung	206
bb) Das Erforderlichkeitskriterium als Hebel einer verteidigungsfreundlicheren Auslegung	207
cc) Angemessenheit und Bedeutung der Kausalität des Verfahrensverstößes	210
IV. Zwischenergebnis: Der europäische Pflichtverteidiger nach der Grundrechtecharta	212
1. Die neue Bedeutsamkeit der Grundrechtecharta im Strafverfahren	212
2. Anforderungen der Grundrechtecharta zwischen Kohärenz und autonomer Gestaltung	213

3. Selbständige Bedeutung der Grundrechtecharta	214
C. Zusammenführung der Ergebnisse aus EMRK und GRCh für ein einheitliches menschenrechtliches Verständnis des europäischen Pflichtverteidigers	216
I. Umfassende und transnational offene Definition des Strafverfahrens	216
II. Voraussetzungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	217
III. Der Angeklagte als Akteur des gesamten Strafverfahrens	217
IV. Rahmenbedingungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	219
V. Strafrechtliche Prozesskostenhilfe nach EMRK und GRCh in einer zusammenfassenden Definition	220

Kapitel 3

Implementation und Ergänzung der menschenrechtlichen Vorgaben durch die PKH-RL 221

A. Strafrechtliche Prozesskostenhilfe nach Maßgabe der PKH-RL	223
I. Die Effektuierung der Verteidigungsbeistands-RL als Ziel der PKH-RL	224
1. Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Verteidigungsbeistands-RL	225
a) Anwendungsbereich gem. Art. 2 Verteidigungsbeistands-RL	225
b) Voraussetzungen gem. Art. 3 Verteidigungsbeistands-RL	226
2. Prozessuale und gesetzliche Auslöser des Anwendungsbereichs der PKH-RL	227
a) Vorgeschriebene Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach unionalem oder nationalem Recht	228
aa) Nach Maßgabe des Unionsrechts	228
(1) Aktueller Besitzstand des Unionsrechts	228
(2) Dynamischer Verweis auf künftige Rechtsakte	231
bb) Nach Maßgabe des nationalen Rechts	232
b) Vorgeschriebener Zugang zu einem Rechtsbeistand bei bestimmten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen und nach Entzug der Freiheit	232
II. Autonome Begriffsbestimmung des „Strafverfahrens“	234
1. Einbezug justizieller Entscheidungen	235
2. Einbezug transnationaler Strafverfahren?	235
III. Voraussetzungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe gem. Art. 4 PKH-RL	237
1. Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege	238
a) Vermutungswirkung bei Inhaftierung	239
b) Vermutungswirkung bei drohender Haftstrafe	240
c) Vermutung der Beiordnungspflicht bei Kindern	241
2. Bedürftigkeit	243

IV. Ermittlungsverfahren als Ausgangspunkt der Partizipationsrechte des Verdächtigen oder der beschuldigten Person	243
1. Die Begriffe des Verdächtigen und der beschuldigten Person als Indikator einer frühzeitigen Gewährleistung	244
2. Zeitliche Abdeckung des gesamten Strafverfahrens	246
a) Beginn der Gewährleistung nach der PKH-RL	247
aa) Auslösende Situationen	247
bb) Unverzüglichkeit der Bestellung	248
b) Zeitliche Beschränkung der PKH-RL bei geringfügigen Zuwiderhandlungen	249
c) Ende	252
3. Partizipationsrechte des Verdächtigen als Kernstück strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	252
a) Antragsrechte und spiegelbildliche Fürsorgepflichten	253
b) Die Entscheidungsfreiheit des Verdächtigen bzw. der beschuldigten Person zur Eigenverteidigung	255
4. Ausreichendes Fehlerfolgensystem bei Beschränkung des Rechts auf strafrechtliche Prozesskostenhilfe?	257
a) Zulässige Ausnahmen gem. Art. 3 Abs. 5, 6 Verteidigungsbeistands-RL ..	258
aa) Verzögerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand wegen geografischer Entfernung, Art. 3 Abs. 5 Verteidigungsbeistands-RL	258
bb) Verzögerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand wegen zwingender Gründe, Art. 3 Abs. 6 Verteidigungsbeistands-RL	261
cc) Strengere Anforderungen für Kinder gem. Art. 6 Jugendstrafverfahrens-RL	263
b) Prozessuale Sicherungsmaßnahmen	265
V. Gestaltungsaufgaben bezüglich der Rahmenbedingungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	266
1. Vorrang der Unterstützungsleistung vor umfassender Kostenfreiheit	266
a) Erheblicher Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bezüglich des Umsetzungsmodus	267
b) Umfang der Kostenübernahme	268
2. Anforderungen der PKH-RL an die Qualitätssicherung	270
a) Qualität des Systems strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	270
b) Qualität durch die Beschränkung des für strafrechtliche Prozesskostenhilfe zugelassenen Personenkreises	272
c) Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistung	273
d) Das Recht auf einen Verteidiger des Vertrauens	274
3. Unabhängigkeit der mit der Gewährung strafrechtlicher Prozesskostenhilfe befassten Entscheidungsinstanz	276

VI. Der Europäische Haftbefehl als geregelter Sonderfall des transnationalen Strafverfahrens	278
1. Der Anwendungsbereich der PKH-RL für „gesuchte Personen“	279
2. Festlegung eigener Voraussetzungen und Gewährleistungen	280
a) Voraussetzungen im transnationalen Strafverfahren	280
aa) Die zwingende Beiordnung eines Beistands im Vollstreckungsstaat ..	281
bb) Gesonderte Voraussetzungen für strafrechtliche Prozesskostenhilfe im Anordnungsstaat	282
cc) Bedürftigkeit im Rahmen des Europäischen Haftbefehls	284
dd) Zeitraum der Gewährleistung	284
b) Sonderregelung des Beistands und der Kostenfreiheit	285
aa) Mehrfacher Beistand im Rahmen des transnationalen Strafverfahrens	286
bb) Umfang der Kostentragung	288
B. Zusammenfassung: Die Konzeption des europäischen Pflichtverteidigers nach Maßgabe der PKH-RL	289
I. Der Anwendungsbereich der PKH-RL	289
II. Voraussetzungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	290
III. Frühzeitige Partizipationsrechte	291
IV. Rahmenbedingungen strafrechtlicher Prozesskostenhilfe	292
C. Der europäische Pflichtverteidiger im Zusammenspiel zwischen EMRK, GRCh und maßgeblichem Sekundärrecht der EU	293

Kapitel 4

Ausblick auf die mitgliedstaatliche Ebene am Beispiel des deutschen Rechts	300
A. Grundlagen der notwendigen Verteidigung	301
I. Strafsachen	303
II. Prozessualer Rahmen der Wahrheitsermittlung – das Strafverfahren	304
B. Die allein an den Interessen der Rechtspflege orientierten Voraussetzungen notwendiger Verteidigung	307
I. Beiordnung erst ab „Vollstreckung“ der Untersuchungshaft	309
II. Beiordnung bei Schwere der Straftat sowie schweren drohenden Rechtsfolgen ..	313
1. Beiordnung wegen drohender Freiheitsstrafe	313
a) Status quo der deutschen Regelung in § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 S. 1 StPO sowie in §§ 418 Abs. 4, 408b StPO	314
b) Richtlinienkonformität durch eine erweiterte Auslegung der „Schwere der Tat“ in § 140 Abs. 2 S. 1 StPO	316

c) Die vom BMJV vorgeschlagene Neuregelung in § 140 Abs. 1 StPO-E . . .	317
2. Mögliche Umwandlung einer Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe als Drohen von Freiheitsstrafe?	319
III. Vermutung der Beiordnungspflicht bei jugendlichen Beschuldigten	322
1. Der derzeitige Rechtsstand und Novellierungsvorschläge	323
2. §§ 68, 68a JGG-E nach dem Umsetzungsvorschlag des BMJV	325
IV. Zwischenergebnis: Erforderlichkeit von Anpassungen in § 140 Abs. 1 StPO und § 68 JGG	327
C. Die eng gefasste Akteursstellung des Beschuldigten	327
I. Strafrechtliche Prozesskostenhilfe im Ermittlungsverfahren als Ausnahmefall . .	328
1. Beiordnungszeitpunkt	328
2. Fehlendes Antragsrecht des Beschuldigten	330
3. Erforderliche Aufnahme zusätzlicher auslösender zeitlicher Momente	332
a) Vernehmungen	333
b) Identifizierungs- und Vernehmungsgegenüberstellungen	335
c) Tatortrekonstruktionen	336
4. Unverzüglichkeit der Beiordnung	338
II. Fehlerfolgen	340
1. Gesetzlich geregelte Gründe der Zugangsbeschränkung	340
a) Die Zugangsbeschränkung gem. §§ 31 ff. EGGVG	341
b) Die Zugangsbeschränkungen gem. § 141 Abs. 3 StPO-E und § 68a Abs. 2 JGG-E der Referentenentwürfe des BMJV	343
aa) Missverständnis bezüglich des Kriteriums der „zwingenden Gründe“ für die Vernehmung eines unverteidigten Beschuldigten	344
bb) Zu weitgehende Ermöglichung von Vernehmungen und Gegenüberstellungen	345
2. Verwertung von unter Verletzung der Vorschriften der notwendigen Verteidigung erhobenen Beweismitteln?	347
a) Beweisverwertungsverbot bei Beschränkung des Zugangs zu einem notwendigen Verteidiger	348
b) Beweisverwertungsverbot bei fehlerhafter oder unterbliebener Belehrung gem. § 136 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 StPO	350
D. Unzureichende Rahmenbedingungen der Pflichtverteidigung	352
I. Vorläufige Kostenübernahme	352
II. Pflichtverteidiger: Qualitätssicherung und Auswahlverfahren	354
1. Beschränkung der für die Pflichtverteidigung zugelassenen Rechtsbeistände	355
a) Beschränkung des für Pflichtverteidigung zugelassenen Personenkreises	355
b) Exkurs zur Pflichtverteidigervergütung	358

2. Auswahl durch eine unabhängige Entscheidungsinstanz und im Rahmen eines transparenten Verfahrens?	360
3. Wahl- und Auswechslungsrecht des Beschuldigten	366
a) Wahlrecht des Beschuldigten	366
b) Auswechslungsrecht des Beschuldigten	368
E. Notwendiger Beistand im transnationalen Strafverfahren	371
I. Beistand i. S. v. § 40 IRG als Regelung für den Europäischen Haftbefehl	371
1. Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	372
a) Zu strenge Voraussetzungen der Beiordnung	372
b) Zeitraum der Bestellung	375
2. Die Anordnung eines Europäischen Haftbefehls	376
II. Regelung anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen im transnationalen Strafverfahren	377
1. Beistand im Vollstreckungsstaat	377
2. Doppelverteidigung durch Unterstützung im Anordnungsstaat	379
III. Rahmenbedingungen des Beistands in transnationalen Strafverfahren	380
F. Ergebnis: Erheblicher Nachbesserungsbedarf für die kommende Novelle der Pflichtverteidigung	381
I. Erweiterung des Beiordnungskatalogs in § 140 Abs. 1 StPO	382
II. Frühzeitige Partizipationsrechte des Beschuldigten über notwendige Verteidigung	383
III. Reformbedürftige Rahmenbedingungen der Pflichtverteidigung	385
IV. Neue Beistandsregelungen im transnationalen Strafverfahren	387
 <i>Kapitel 5</i> Zusammenfassung	
	389
Literaturverzeichnis	398
Sachregister	432

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Akteure des transnationalen Strafverfahrens	38
Abbildung 2: Regelungsstruktur der PKH-RL	224
Tabelle 1: Richtlinien des Stockholmer Programms	31

Kapitel 1
Einleitung

A. Einführung und Forschungsansatz

Verteidigung ist nicht nur dann erfolgreich, wenn ein Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wird. Sie erfüllt ihren Sinn und Zweck dadurch, als Korrektiv der Strafverfolgungsbehörden einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu sichern.¹ Zugang zu formeller Strafverteidigung ist für den Angeklagten ein wesentlicher Schutzmechanismus gegenüber staatlicher Verfolgungsmacht. Der Angeklagte muss sich in einem System zur Wehr setzen, das eigene Normen und Begrifflichkeiten verwendet, die sich der juristisch nicht Vorgebildete kaum erschließen kann.² Ohne in diesen Begrifflichkeiten versierten Beistand wird der Angeklagte schwerlich selbst seine Rechte wahren und auf das Verfahren einwirken können.³ Zugang zur Verteidigung ist mithin das Mittel der Waffengleichheit im Angesicht der juristischen Expertise der Strafverfolgungsbehörden, weil

„der Beschuldigte erst in Gemeinschaft mit seinem rechtsverständigen Verteidiger [zur vollberechtigt anerkannten Prozesspartei wird]. Wo dem Staatsanwälte als fachmännisch gebildeten Anklagekünstler kein fachmännisch gebildeter Verteidigungskünstler gegenübersteht, kann von einer Waffengleichheit der Parteien keine Rede sein.“⁴

Inwiefern jeder Beschuldigte sich tatsächlich eines Beistandes bedienen kann, hängt letztlich von seiner Vermögenssituation ab, wenn nicht ausgleichende Mechanismen – wie strafrechtliche Prozesskostenhilfe – bestehen. Für den bedürftigen Beschuldigten existiert wirksamer Zugang zu einem Rechtsbeistand nur dann, wenn er über strafrechtliche Prozesskostenhilfe in die Lage versetzt wird, einen solchen Rechtsbeistand zu beauftragen.⁵

Die Verteidigungsrechte des Beschuldigten – und damit auch strafrechtliche Prozesskostenhilfe – befinden sich aktuell in einem Europäisierungsprozess, der erstmalig in dieser Form versucht, die Strafverfahrensordnungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu harmonisieren. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Verbesserung der Verteidigungsrechte stagnierten, während die europäische

¹ S. *Gerlach*, in: Wasserburg/Haddenhorst (Hrsg.), FS K. Peters, S. 166; zu dieser Rolle als sog. „watchdog of procedural regularity“ vgl. auch u. Kap. 2, Fn. 349.

² *Vargha*, Das Strafprozeßrecht, S. 173 spricht von einer fehlenden „prozessualen Intelligenz“.

³ Vgl. zu dieser grundlegenden Rechtsposition des Angeklagten als Prozesssubjekt im Strafverfahren, BVerfGE 133, 168 (200 ff.) m. w. N.; NJW 1984, 113.

⁴ *Vargha*, Das Strafprozeßrecht, S. 173.

⁵ Für das europäische Strafverfahren *Hodgson*, NCLR 14 (2011), 649.

Integration primär der Strafverfolgung die auf rein nationale Sachverhalte ausgerichteten Verfahrensordnungen und -rechte vor neue Aufgaben stellten. Diese Gemengelage – und die so entstandenen Schutzlücken für die Verteidigungsrechte des Beschuldigten – ließen eine europäisch initiierte Regelung strafrechtlicher Prozesskostenhilfe notwendig erscheinen.

I. Erkennbare Mängel strafrechtlicher Prozesskostenhilfe auf mitgliedstaatlicher Ebene – am Beispiel Deutschlands

Das Recht der notwendigen Verteidigung in den §§ 140 ff. StPO verfolgt grundsätzlich einen richtigen Ansatz, enthält jedoch Schutzlücken, die der Gesetzgeber gegen politischen Widerstand bislang nicht auflösen konnte. Pflichtverteidigung soll zwar „staatliche Fürsorge für den vermögenslosen Beschuldigten“ sein,⁶ dies jedoch nur „in schwerwiegenden Fällen“.⁷ Bedürftigkeit ist keine Voraussetzung der Pflichtverteidigung in §§ 140 f. StPO, sondern bestimmt sich allein danach, wann ein in diesem Sinne „schwerwiegender Fall“ vorliegt, der die Beiordnung eines Verteidigers für den Beschuldigten zur Sicherung eines „prozessordnungsgemäßen Verfahrensablauf[s]“⁸ unverzichtbar macht. Neben dieser Prämisse liegt notwendiger Verteidigung zudem das Telos zugrunde, dass Partizipation des Beschuldigten nicht im Ermittlungsverfahren notwendig ist, sondern erst dann, wenn gegen ihn die öffentliche Klage erhoben wurde.⁹ Dies entspricht jedoch nicht der strafverfahrensrechtlichen Realität. Dadurch entstehen Beiordnungslücken, die diejenigen benachteiligen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, um sich gegen einen Strafvorwurf zu verteidigen.

In den §§ 140 f. StPO werden die „schwerwiegenden Fälle“ so eng ausgelegt, dass in einem großen Bereich der mittleren Kriminalität der Beschuldigte nicht auf Pflichtverteidigung zugreifen kann. Die Fallgruppen des § 140 Abs. 1 StPO¹⁰ normieren Fälle schwerwiegender Kriminalität,¹¹ schwerwiegender drohender Rechtsfolgen¹² oder Fälle grundrechtsintensiver Eingriffe gegenüber dem Ange-

⁶ BVerfGE 110, 226 (261); 63, 380 (391); 46, 202 (210); 39, 238 (243).

⁷ BVerfGE 39, 238 (243); dies zumindest als Zielvorgabe der §§ 140 ff. StPO erkennend *Plekksepp*, Die gleichmäßige Gewährleistung des Rechts auf Verteidigerbeistand, S. 381.

⁸ BVerfGE 110, 226 (261); 39, 238 (243); NStZ 1998, 363 (364); NJW 1984, 113; so auch *KMR-Haizmann*, StPO, § 140 Rn. 5.

⁹ Vgl. u. Kap. 4 B. I.

¹⁰ Zu den weiteren Bestellungsgründen in §§ 118a Abs. 2 S. 2, 3, 350 Abs. 3 S. 1, 364a, 418 Abs. 4 StPO wird in Kap. 4 B. II., III. Stellung genommen.

¹¹ So wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landesgericht oder Oberlandesgericht stattfindet, § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO, oder dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

¹² So bei Berufsverbot, § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO, und de facto auch bei der Anklage eines Verbrechens, also wenn dem Angeklagten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr droht, vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO, § 12 Abs. 1 StGB.

klagten.¹³ § 140 Abs. 2 StPO soll als Auffangtatbestand die Lücken des Katalogs in § 140 Abs. 1 StPO schließen, wird jedoch herrschend so ausgelegt, dass eine Beiordnung erst als notwendig gilt, wenn dem Beschuldigten mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe droht.¹⁴ Freiheitsstrafen unterhalb dieser Schwelle und Geldstrafen – so die gesetzgeberische Intention – sind demnach Bagatellen, in denen Eigenverteidigung zumutbar ist.¹⁵ Das lässt jedoch außer Acht, dass gravierende persönliche Folgen bereits innerhalb dieses gesetzgeberisch festgelegten „Bagatellbereichs“ eintreten:¹⁶ Vorstrafen erscheinen bereits im polizeilichen Führungszeugnis, wenn der Angeklagte zu einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von über drei Monaten verurteilt wurde, vgl. § 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 5 BZRG. Dadurch wird die Vorstrafe potenziellen Arbeitgebern zugänglich und wirkt sich auf zukünftige Erwerbchancen aus.¹⁷ Auch Freiheitsstrafen unter einem Jahr sind schwere Rechtsfolgen. Dem Beschuldigten droht der Verlust seines Arbeitsplatzes, die Isolation von Freunden und Familie und die deutlich erschwerte Rückkehr in das zuvor geführte Leben.

Der grundsätzlich nur begrenzte Zugang zu Pflichtverteidigung wird durch den zeitlichen Geltungsbereich noch weiter beschränkt. Gem. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO ist ein Verteidiger grundsätzlich erst dann beizuordnen, wenn der Angeklagte gem. § 201 StPO zur Erklärung über die Anklage aufgefordert worden ist. Im Ermittlungsverfahren dagegen ist die Beiordnung eines Verteidigers nur fakultativ und nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft möglich, § 141 Abs. 3 S. 1 StPO. Der Gesetzgeber bewertet nach wie vor die Hauptverhandlung als Kernstück des Strafverfahrens und sieht Verteidigung daher auch erst in hauptverhandlungsnahen Stadien des Strafverfahrens als notwendig an.¹⁸ Das wird jedoch der prozessualen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens nicht gerecht. Denn auch wenn § 261 StPO vorsieht, dass das Gericht seine Überzeugung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung

¹³ Z. B. wenn Untersuchungshaft vollstreckt wird, § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, wenn die Unterbringung in einer Anstalt aufgrund richterlicher Anordnung bereits mindestens drei Monate andauert, § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, wenn die Unterbringung zur Vorbereitung eines psychischen Gutachtens in Frage kommt, § 140 Abs. 1 Nr. 6 StPO, oder wenn dem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist, § 140 Abs. 1 Nr. 8 StPO.

¹⁴ Vgl. detaillierter u. Kap. 4 B. II.; MüKo-Thomas/Kämpfer, StPO, § 140 Rn. 28 ff.; m. w. N. Plekksepp, Die gleichmäßige Gewährleistung des Rechts auf Verteidigerbeistand, S. 390.

¹⁵ Ähnlich zu dieser gesetzgeberischen Geringschätzung Gerlach, in: Wasserburg/Haddenhorst (Hrsg.), FS K. Peters, S. 159.

¹⁶ Mit weiteren Beispielen Bahns/Burkert/Guthke/Kitlikoglu u. a., Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung, S. 8.

¹⁷ Ebd., S. 23.

¹⁸ Insg. zu dieser hauptverhandlungszentrischen Sicht der StPO Barton/Köbel/Lindemann, in: Barton/Köbel/Lindemann (Hrsg.), Wider die wildwüchsige Entwicklung des Ermittlungsverfahrens, S. 11; krit. Rückel, in: Wasserburg/Haddenhorst (Hrsg.), FS K. Peters, S. 267; ebenso abl. gegenüber dieser Verkenning der Bedeutung des Vorverfahrens, Esser, in: ders./Günther u. a. (Hrsg.), FS H.-H. Kühne, S. 546.